

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Vera Wollenberger und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 12/6434 —**

Umweltgifte und der Schutz des ungeborenen Lebens

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner jüngsten Entscheidung zum § 218 StGB erneut die Verpflichtung des Staates betont, diejenigen gesetzgeberischen Regelungen und sonstige Maßnahmen zu erlassen, die einen wirksamen Schutz des ungeborenen Lebens ermöglichen. Es steht zweifelsfrei fest, daß Umweltgifte eine Gefährdung der Fortpflanzungsorgane bewirken können. Umweltgifte verhindern die Entstehung menschlichen Lebens (Unfruchtbarkeit) oder schädigen das entstehende menschliche Leben (Fehlgeburten, Fehlbildungen, Krankheiten). Umweltgifte haben demnach Einfluß auf den Ablauf des gesamten Fortpflanzungsprozesses, und zwar von der Unfruchtbarkeit bis hin zur Fehlbildung und späteren Erkrankung von Neugeborenen.

1. Welche Gründe haben die Bundesregierung bisher davon abgehalten, den ausdrücklichen Schutz künftiger Generationen und des ungeborenen Lebens vor vermeidbaren Chemikalien und Strahleneinwirkungen im Embryonenschutzgesetz anderweitig wirksam gesetzlich zu verankern?

Anlaß für die Schaffung des Embryonenschutzgesetzes war die neue Technik der extrakorporalen Befruchtung beim Menschen und die sich damit stellenden vielfältigen ethischen und rechtlichen Fragen. Das Gesetz beschränkt sich mithin ganz bewußt auf rechtliche Regelungen im Umfeld der künstlichen Befruchtung und trifft keine Regelung zum Schutz von Embryonen und Feten nach dem Zeitpunkt der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter.

Die Bundesregierung hat jedoch erste Vorarbeiten für eine strafrechtliche Flankierung des Schutzes von Embryonen und Feten nach dem Zeitpunkt der Nidation aufgenommen. So soll ein Straf-

tatbestand zum Schutz der Leibesfrucht vor solchen pränatalen Schädigungen geschaffen werden, die sich postnatal nachteilig für das Kind auswirken. Voraussetzung für eine Bestrafung ist jedoch ganz allgemein, daß einem Täter eine bestimmte Rechtsgutverletzung zugerechnet werden kann. Schädigungen, die durch die Kumulation verschiedener Umwelteinwirkungen herbeigeführt werden und die einzelnen Verursachern nicht individuell zurechenbar sind, können durch gesetzgeberische Maßnahmen im Strafrecht nicht erfaßt werden.

2. Wie hat sich das Aufkommen von Fehlgeburten seit 1970 entwickelt?

Statistiken über das Aufkommen von Fehlgeburten liegen nicht vor.

Eine amtliche Registrierung von Fehlgeburten ist nach der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes nicht vorgesehen. Der Text des § 29 Abs. 3 dieser Verordnung lautet: „Hat sich keines der in Absatz 1 genannten Merkmale des Lebens (Anmerkung: Herzschlag, pulsierende Nabelschnur, natürliche Lungentatmung) gezeigt und beträgt das Gewicht der Leibesfrucht weniger als 1000 Gramm, so ist die Frucht eine Fehlgeburt. Sie wird in den Personenstandsbüchern nicht beurkundet.“

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß 20 bis 30 % der Fehlgeburten durch Umweltgifte und gefährliche Arbeitsstoffe verursacht werden?

Nein. Gesicherte Erkenntnisse über einen möglichen Zusammenhang zwischen Schadstoffbelastungen aus der Umwelt und durch gefährliche Arbeitsstoffe und der daraus möglicherweise folgenden Zahl von Fehlgeburten liegen nicht vor.

4. Sieht die Bundesregierung einen Zusammenhang zwischen männlicher und weiblicher Unfruchtbarkeit und der Einwirkung von Umweltgiften?

Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang norwegische Untersuchungen, nach denen schadstoffbelastete Textil- und Lederarbeiterinnen eine 50 % höhere Fehlgeburtsrate aufweisen als in anderen Bereichen berufstätige Frauen?

Zur Frage nach einem möglichen Zusammenhang zwischen Schadstoffen aus der Umwelt und Fruchtbarkeitsstörungen wird auf die Antwort der Kleinen Anfrage „Gestörte Fruchtbarkeit durch Umweltgifte“ (Drucksache 12/6464) verwiesen.

Aus einer norwegischen Studie, die in den Jahren 1970 bis 1973 mit Frauen durchgeführt wurde, von denen 72 % berufstätig waren, wird berichtet, daß sich für die berufstätigen Frauen als Ganzes ein höheres relatives Risiko für die Geburt eines mißgebildeten Kindes ergab als für die nicht berufstätigen Frauen. (Bjerke-dal, T. 1985). Untersuchungen, nach denen Arbeiterinnen in der

Textil- und Lederindustrie höhere Fehlgeburtsraten aufweisen sollen, sind der Bundesregierung nicht bekannt.

5. Welche Auswirkungen hat die Schadstoffbelastung durch Arsen, PVC, PCB und Blei auf die weibliche und männliche Fruchtbarkeit?
Hat die Bundesregierung die Erkenntnisse darüber, ob die Schadstoffbelastung durch die genannten Umweltgifte
 - die Einnistung des Embryos verhindert,
 - zu Fehlgeburten und
 - zu Fehlbildungen und Krankheiten führt?

Arsen: Für anorganische Arsenverbindungen wurden in Tierversuchen bei hohen Dosierungen teratogene und embryotoxische Wirkungen festgestellt.

Bis zu einer oralen Gabe von 100 mg/kg Körpermengen Natrium-Arsenat konnten im Tierversuch jedoch keine fetotoxischen oder teratogenen Effekte nachgewiesen werden (Hood et al., 1977, 1978)

In einer Studie über Arbeiterinnen in einer schwedischen Kupfermine wurde über Mißbildungen, Spontanaborte sowie verringertes Geburtsgewicht von Neugeborenen berichtet (Nordström et al., 1979). Da es sich hier aber um eine Mischbelastung mit verschiedenen Metallen und Schwermetallen sowie Schwefeldioxid handelte, können eindeutige Rückschlüsse im Hinblick auf eine Arsenwirkung hieraus nicht gezogen werden. Eine erhöhte Inzidenz von neoplastischen Veränderungen an Genitalien und der Haut sowie von Mißbildungen bei Neugeborenen im Zusammenhang mit hohen Arsengehalten in Trinkwasser in Teilen Mexikos wurde beschrieben (Leke et al., 1993).

Studien, die an Mäusen mit arsenkontaminiertem Trinkwasser durchgeführt wurden, ließen jedoch keine Rückschlüsse auf reproductionstoxische Wirkungen zu.

PVC: ist ein Polymerisat, das als solches keinen Einfluß auf die Fruchtbarkeit hat. Für das Ausgangs-Monomer Vinylchlorid (VC) wurde eine keimzellmutagene Wirkung diskutiert, da eine erhöhte Rate an Aborten bei Frauen von in der PVC-Industrie beschäftigten Arbeitnehmern beschrieben wurde.

Die Daten zur fertilitätsmindernden Wirkung von Vinylchlorid aus Tierversuchen und aus epidemiologischen Studien sind nicht eindeutig. In epidemiologischen Untersuchungen in US-amerikanischen Städten mit einer PVC-Anlage konnten keine signifikanten Unterschiede auf das ungeborene Leben im Vergleich zu anderen Städten beobachtet werden (Koëter et al., 1989).

Hinsichtlich möglicher Einflüsse von Blei bzw. PCB im Zusammenspiel mit anderen Einflußfaktoren auf das Fortpflanzungs-geschehen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die in Frage 4 zitierte Kleine Anfrage verwiesen.

6. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die gesundheitlichen Folgeschäden für künftige Generationen vor, die sich aus mutagen, immuntoxisch, krebsfördernd, neurotoxisch, organschädigend, teratogen, fortpflanzungsbeeinträchtigend und zytotoxisch wirkenden Verbindungen von Chemie und Strahlengiften ergeben?
Ist die Zunahme von Allergien, Krebserkrankungen, Hirnleistungsstörungen, Organschäden, Immundefekten usw. bei Kindern auf diese Zusammenhänge zurückzuführen?

Aussagen zu gesundheitlichen Schäden für künftige Generationen, die sich auf Schadstoffe aus der Umwelt zurückführen lassen, die mehrere der in der o. a. Frage angeführte Wirkungen haben könnten, lassen sich nicht machen. Es ist deshalb das grundsätzliche Ziel der Bundesregierung, die Belastung der Umwelt und damit auch des Menschen mit persistenten Stoffen so gering wie möglich zu halten und dabei mit Minderungsmaßnahmen möglichst bereits an der Quelle anzusetzen.

Bereits in der Beantwortung der Großen Anfrage „Kindergesundheit und Umweltbelastungen“ (Drucksache 12/4626) hat die Bundesregierung bei Frage 4 darauf hingewiesen, daß ein Anstieg der Krebsfälle im Kindesalter gemäß den Daten des Deutschen Kinderkrebsregisters in Mainz nicht zu verzeichnen ist.

7. Hat die Bundesregierung bei der offiziellen Stilldauerempfehlung von vier bis sechs Monaten berücksichtigt, daß Kinder nicht erst durch das Stillen mit Muttermilch, sondern bereits im Mutterleib mit den verschiedensten Umweltgiften überlastet werden?

Wie aus der Antwort zu Frage 3 der unter Frage 6 zitierten Großen Anfrage ersichtlich ist, liegen über die Belastung von Kindern mit persistenten organischen Verbindungen nur sehr wenige Daten vor. Zu Ausführungen über Untersuchungen zu Fettgewebskonzentrationen bei Kleinkindern und daraus gezogene Folgerungen siehe dort.

8. Dürfen aufgrund der Einführung des EG-Binnenmarktes in der Bundesrepublik Deutschland verbotene Umweltgifte wie z. B. Atrazin und PCB auch in der Bundesrepublik Deutschland wieder vertrieben und angewendet werden?
Wenn ja, um welche Stoffe handelt es sich insgesamt?
Welche zusätzlichen Auswirkungen ergeben sich gegebenenfalls durch die Wiederanwendung solcher Stoffe für die Gesundheit schwangerer Frauen, Embryos und Kinder?

Zur Frage der Wahrung des hohen Schutzniveaus des deutschen Pflanzenschutzrechts im Hinblick auf die EG-Harmonisierung hat die Bundesregierung bereits in der Antwort zu der Großen Anfrage „Auswirkungen des EG-Binnenmarktes auf Umwelt- und Verbraucherschutz“ (Drucksache 12/4036), Frage 63, Stellung genommen. Hierauf wird verwiesen.

Das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln wurde durch die Richtlinie über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (91/414/EWG) harmonisiert. Auch nach der Umsetzung dieser Richtlinie obliegt die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln den Mitgliedstaaten. Das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ohne nationale Zulassung ist nicht erlaubt.

Bezüglich Atrazin wird sich die Bundesregierung bei den Verhandlungen in Brüssel nach wie vor für ein EG-weites Verbot einsetzen.

Hinsichtlich des Gefahrenpotentials durch Pflanzenschutzmittel wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage „Pestizid-Rückstände in Lebensmitteln und ihr Gefahrenpotential für die Gesundheit – Tragen Kinder das größte Risiko“ (Drucksache 11/7662) sowie auf die Antwort zur Frage 16 der Kleinen Anfrage „Gestörte Fruchtbarkeit durch Umweltgifte“ (Drucksache 12/6464) verwiesen.

PCB unterliegen den Inverkehrbringungs-, den Herstellungs- und Verwendungsverboten der Gefahrstoffverordnung (Anhang IV Nr. 14) und der Chemikalienverbotsverordnung (Anhang zu § 1 Abschnitt 13). Diese Regelungen basieren weitgehend auf EG-Recht.

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß im Rahmen der EG eine Absicht besteht, die Regelungen zu PCB zu ändern.

9. Treffen die Aussagen des Umweltgutachtens von 1987 bezogen auf die Binnenmarktsituation noch zu oder hat sich die toxische Gesamtsituation weiter verschlechtert?
Beabsichtigt die Bundesregierung, hierzu Untersuchungen und Gutachten in Auftrag zu geben?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß sich die Schadstoffbelastung der Bevölkerung seit Vorlage des Umweltgutachtens 1987 nicht verschlechtert hat. Die zahlreichen von ihr ergriffenen Maßnahmen führten vielmehr zu einer Verminderung des Schadstoffeintrags in die Umwelt.

Im Rahmen von Umweltforschung und -monitoring ist die Bundesregierung anhaltend bestrebt, eine Verbesserung der Erkenntnisse zur toxischen und ökotoxischen Gesamtsituation zu erzielen.

10. Besitzt die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, ob sich aufgrund der bei Ärztinnen und Ärzten mangels einer umweltmedizinischen Ausbildung vorhandenen Unkenntnis im Bereich der Umwelttoxikologie, klinischen Ökologie und orthomolekularen Psychiatrie gesundheitliche Zusatzrisiken für schwangere Frauen und Kinder ergeben?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß jeder Arzt berufsrechtlich gehalten ist, sich das erforderliche Wissen zur Ausübung seiner Praxis anzueignen.

Auf die diesbezügliche Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 29 und 30 der Kleinen Anfrage „Gestörte Fruchtbarkeit durch Umweltgifte“ (Drucksache 12/6464) wird verwiesen.

11. Sieht die Bundesregierung angesichts der genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Notwendigkeit, Grenzwerte dem Schutz des kindlichen Organismus anzupassen oder ist die Bundesregierung der Auffassung, daß z. B. im Lebensmittelbereich bei der Grenzwertfestsetzung der 70 Kilogramm schwere Durchschnittserwachsene weiterhin Orientierungspunkt für die Grenzwerte ist?

Zur Frage der Ableitung von Grenzwerten zum Schutz der Gesundheit im Lebensmittelbereich hat die Bundesregierung ausführlich Stellung genommen in der Beantwortung der Großen Anfrage „Kindergesundheit und Umweltbelastungen“ (Drucksache 12/4626), Frage 13, der Großen Anfrage „Die Notwendigkeit von ökologischen Kinderrechten; Gefährdung von Kindern durch Umweltgifte“ (Drucksache 12/4817), Frage 10.5, sowie der Großen Anfrage „Pestizid-Rückstände in Lebensmitteln und ihr Gefahrenpotential für die Gesundheit – Tragen Kinder das größte Risiko“ (Drucksache 11/7662), Fragen 19 und 20. Hierauf wird verwiesen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333